

**Meldung von  
Ereignissen oder  
Entwicklungen  
gemäß § 47 Abs. 1 S. 1  
Nr. 2 SGB VIII**

Handreichung

## Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	3
Ereignisse oder Entwicklungen nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII.....	5
Meldungen nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII und Verfahren nach § 8a SGB VIII .....	6
Meldungen nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII und Informationspflicht nach § 47 Abs. 3 SGB VIII.....	6
Beispiele für Anlässe von Meldungen .....	7
Ausgehend von jungen Menschen der Einrichtung .....	7
Ausgehend vom Träger bzw. seinen Mitarbeitenden.....	7
Ausgehend von Dritten.....	8
Aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung .....	8
Ausgehend von sonstigen Ereignissen .....	9
Ausgehend von Feuer, Wasser, Sturm.....	9
Zeitpunkt, Form und Inhalte der Meldung .....	10
Zeitpunkt und Form der Meldung .....	10
Inhalte der Meldung.....	11
Vorgehen des KVJS-Landesjugendamtes .....	13
Meldungen durch Dritte .....	14
Quellenangaben .....	14
Anhang .....	15
I. Informationspflicht nach § 47 Abs. 3 SGB VIII.....	15
II. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) .....	16
III. Meldebogen für (teil-)stationäre Einrichtungen – Ereignisse oder Entwicklungen gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII .....	19

## Einführung

Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen sind dazu verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen“ (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). „Hierunter fallen nicht alltägliche akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder oder Jugendlichen auswirken oder auswirken könnten.“<sup>1</sup> (BAGLJAE 2013, S. 9). Adressat solcher Mitteilungen ist in Baden-Württemberg das KVJS-Landesjugendamt.

Diese gesetzliche Verpflichtung der Träger, die mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 in das SGB VIII aufgenommen wurde, ist ein wichtiges Element im Gesamtsystem zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe. Sie dient insbesondere dazu, möglichst frühzeitig Beeinträchtigungen des Kindeswohls oder negativen Entwicklungen entgegenzuwirken (vgl. BAGLJÄ 2013, S. 9).

Risiken, in die sich Kinder und Jugendliche begeben und die zum Aufwachsen gehören, können sich auch negativ auf das Kindeswohl auswirken. Kinder und Jugendliche sind auch präventiv so zu schützen, dass sie lernen, mit entwicklungsbedingten Risiken umzugehen.

Ein weiteres Ziel dieses Meldeverfahrens ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen, die von Mitarbeitenden beziehungsweise dritten Personen ausgehen oder strukturell bedingt sind.

Im Zusammenwirken von Trägern und Landesjugendamt sollen eingetretene Beeinträchtigungen des Kindeswohls rasch aufgearbeitet, deren erneutes Auftreten verhindert und weitere potenzielle Gefährdungen abgewendet werden.

### **Über die Erfüllung des unmittelbaren Schutzauftrages hinaus haben diese Meldungen weitere Funktionen:**

- Der Träger kann eine Einschätzung und Rückmeldung zu seinem Handeln in der jeweiligen Situation erhalten. Nachfragen seitens des KVJS-Landesjugendamts, die auf noch ungeklärte Aspekte hinweisen, Anregungen zu weiteren Handlungsschritten bis hin zur Bestätigung des eigenen Handelns können Aspekte einer solchen Rückmeldung durch das Landesjugendamt sein;
- die Meldungen sind Datengrundlage der jährlichen Berichterstattung des KVJS-Landesjugendamts an den Landesjugendhilfeausschuss;

---

<sup>1</sup> Grundlagen dieser Handreichung sind die „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ, 2013

- die Ergebnisse werden in verschiedenen Gremien (z. B. mit dem Landesarbeitskreis Erziehungshilfe oder im Rahmen der Regionalkonferenzen) mit den Trägern diskutiert und tragen zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe bei.

Das KVJS-Landesjugendamt identifiziert über die Auswertung der Meldungen übergeordnete Themen. Diese greift es auf, entwickelt Fortbildungen, veranstaltet Fachtage und erarbeitet Materialien für die Einrichtungen.

Erkenntnisse aus der Auswertung der Meldungen bringt das KVJS-Landesjugendamt in die politischen Fachdiskussionen auf Stadt-, Kreis- und Landesebene ein.

## Ereignisse oder Entwicklungen nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII

### Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, können<sup>2</sup>

- ausgehend von Kindern/Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses/der Entwicklung in der Einrichtung leben;
  - ausgehend von Trägern und den Mitarbeitenden der Einrichtung/des Angebots;
  - ausgehend von Dritten (externen Personen);
  - in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder ausgehend vom Elternteil/den Eltern des Kindes;
  - aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung;
  - aufgrund von Feuer, Wasser, Sturm u. ä. und
  - aufgrund sonstiger Ereignisse/Entwicklungen
- verursacht werden.

---

<sup>2</sup> Die folgenden Kategorien entsprechen den Kategorien, die in der Datenbank des KVJS-Landesjugendamtes erfasst werden.

## Meldungen nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII und Verfahren nach § 8a SGB VIII

Besteht für Kinder oder Jugendliche einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist der Träger unabhängig von seiner Meldepflicht nach § 47 SGB VIII verpflichtet, ein entsprechendes Verfahren nach § 8a SGB VIII durchzuführen. Situationen, denen Kinder oder Jugendliche einer (teil-)stationären Einrichtung ausgesetzt sind und die ein Vorgehen nach § 8a SGB VIII erforderlich machen, können beispielsweise im Rahmen des Kontakts mit der Familie oder außerhalb der Einrichtung, in der Schule, im Verein oder in anderen Bereichen der Freizeit entstehen. Betrifft die Beeinträchtigung des Kindeswohls den Verantwortungsbereich der Einrichtung, hat der Träger dies auch dem Landesjugendamt zu melden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2017, S. 4 Nr. 4).

## Meldungen nach § 47 Abs.1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII und Informationspflicht nach § 47 Abs. 3 SGB VIII<sup>3</sup>

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 10. Juni 2021 haben sich neue Informationspflichten im Zusammenhang mit Ereignissen und Entwicklungen nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII in erlaubnispflichtigen Einrichtungen ergeben. Gemäß § 47 Abs. 3 SGB VIII haben die Jugendämter, in deren örtlichen Zuständigkeit eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung nach § 45 SGB VIII liegt sowie das belegende Jugendamt und das Landesjugendamt gegenseitig die Verpflichtung, sich unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die mit der Umsetzung der neuen Informationspflicht verbundenen Anforderungen wurden in der vorliegenden Handreichung eingearbeitet und der Meldebogen dementsprechend angepasst.

---

<sup>3</sup> Siehe Anhang: Ablaufschema zur Erfüllung der Informationspflicht nach § 47 Abs. 3 SGB VIII.

## Beispiele für Anlässe von Meldungen

### Ausgehend von jungen Menschen der Einrichtung<sup>4</sup>

- Körperliche, psychische oder sexuelle Grenzverletzung bis hin zu Gewalt von jungen Menschen der Einrichtung gegen andere Kinder/Jugendliche der Einrichtung, die dadurch in **ihren Rechten (z. B. auf Unversehrtheit bzw. Selbstbestimmung) verletzt werden.**
- **Erhebliche Eigengefährdung** der Kinder/ der Jugendlichen z. B. durch
  - gesundheitsschädigendes Verhalten (Substanzmissbrauch, Selbstverletzung etc.), Selbsttötungsversuch/Selbsttötung;
  - Straftaten (auch außerhalb der Einrichtung) mit der Gefahr der Inhaftierung;
  - unerlaubtes Verlassen der Einrichtung/abgängig sein (sofern es sich hier um ein nicht alltägliches Ereignis handelt oder um eine Entwicklung, die untypisch für das jeweilige Kind/den Jugendlichen ist).
- **Weitere Beispiele:**
  - Körperliche Verletzungen/Angriffe auf Mitarbeitende oder Androhung von Gewalt gegen Mitarbeitende<sup>5</sup>;
  - massive Sachbeschädigung innerhalb der Einrichtung/des Wohnangebots.

### Ausgehend vom Träger bzw. seinen Mitarbeitenden

- Körperliche Grenzverletzung, z. B. Schubsen, Schlagen, zu Boden bringen, psychische Verletzung (z. B. Beleidigung, Herabwürdigung) oder sexuelle Grenzverletzung (z. B. Anfassen im Intimbereich) bis hin zu (körperlicher, psychischer, sexueller) Gewalt von Mitarbeitenden gegen Kinder/Jugendliche der Einrichtung, die dadurch **in ihren Rechten (z. B. auf Unversehrtheit bzw. Selbstbestimmung) verletzt werden;**
- (akute) Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit von Mitarbeitenden (z. B. aufgrund von Substanzkonsum oder persönlicher Instabilität);

---

<sup>4</sup> Neben Kindern und Jugendlichen können dies auch junge Volljährige sein, wenn deren Handeln – auch mittelbar – das Wohl der anderen Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigt.

<sup>5</sup> Hier entsteht die Gefährdung mittelbar, z. B. durch eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter aufgrund des Angriffs oder durch Anwesenheit (Zeugenschaft) anderer Kinder/Jugendlicher.

- Verletzung der Aufsichtspflicht;
- Verursachung oder Begünstigung von Unfällen mit Personenschaden für die Kinder/Jugendlichen;
- Eintragungen im Führungszeugnis oder Bekanntwerden von Ermittlungs- oder Strafverfahren bei „einschlägigen“<sup>6</sup> Delikten;
- Zugehörigkeit zu einer konfliktträchtigen und gewaltaffinen religiösen/weltanschaulichen Gruppierung (sofern dies mit Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit verbunden ist).

### Ausgehend von Dritten<sup>7</sup>

- Körperliche Grenzverletzung, z. B. Schubsen, Schlagen, zu Boden bringen, psychische Verletzung (Beleidigung, Herabwürdigung) oder sexuelle Grenzverletzung (Anfassen im Intimbereich) bis hin zu Gewalt durch externe Personen gegen Kinder/Jugendliche der Einrichtung, die dadurch **in ihren Rechten (z. B. auf Unversehrtheit bzw. Selbstbestimmung) verletzt werden**;
- Hausfriedensbruch, Einbruchdelikte o.ä.;
- (illegaler) Substanzkonsum in Umgebung des Kindes (z. B. Eltern, die in der Einrichtung leben).

### Aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung

- Länger andauernder oder erheblicher Personalmangel;
- Mängel am Gebäude, im Bereich der Hygiene, in der Personalausstattung;
- Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt);

---

<sup>6</sup> Einschlägig: Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

<sup>7</sup> Diese können sein: Eltern, Verwandte oder Bekannte, Lehrerinnen und Lehrer der Einrichtung (die aber nicht Betreuungspersonal sind) oder weitere Personen, die nicht zum Bekanntenkreis der Kinder/ der Jugendlichen gehören.



- wiederholter Verstoß gegen behördliche Auflagen, Verstoß gegen Beschäftigungsverbote nach § 48 SGB VIII (Tätigkeitsuntersagung);
- fehlende wirtschaftliche Voraussetzungen (z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“);
- sonstige Mängel (z. B. Betriebsstrukturen, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen oder behindern).

### Ausgehend von sonstigen Ereignissen

- Meldepflichtige Infektionserkrankungen<sup>8</sup>;
- Infektionen mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) innerhalb eines Angebots, wenn hieraus eine Beeinträchtigung des Wohls von Kindern und Jugendlichen anzunehmen ist oder weil die daraus resultierenden Dynamiken in die Betriebsstruktur eingreifen (z.B. Personalmangel, Gruppenschließungen oder -zusammenführungen, Krisen usw.);
- Unfälle ohne Fremdeinwirkung, die eine Krankenhausbehandlung nach sich ziehen oder mit (langanhaltenden) gesundheitlichen Folgen verbunden sind;
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung.

### Ausgehend von Feuer, Wasser, Sturm

- Naturereignisse (Feuer, Explosion, Wassereinbruch, erhebliche Gebäudeschäden durch Sturm o.ä.);
- durch Feuer oder Wasser verursachte Verletzungen (z. B. Brandverletzung, Ertrinkungsunfall).

---

<sup>8</sup> Alle Infektionskrankheiten, die gem. § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen, sind auch dem Landesjugendamt zu melden. Siehe Anhang.

## Zeitpunkt, Form und Inhalte der Meldung

### Zeitpunkt und Form der Meldung

Grundsätzlich muss die Meldung unverzüglich<sup>9</sup> erfolgen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass z. B. komplexere Geschehen bereits vollständig aufgeklärt oder bearbeitet sind. Hier können sich auch weitere Informationen im Verlaufe des Geschehens anschließen.

Die Übermittlung der Information über ein entsprechendes Ereignis oder eine entsprechende Entwicklung erfolgt schriftlich. Hierfür empfehlen wir weiterhin, den Meldebogen des Landesjugendamtes zu verwenden.<sup>10</sup> Dieser wurde neben der inhaltlichen Aktualisierung auf eine Web-basierte Version umgestellt, um den Erfordernissen der Barrierefreiheit sowie der Datenschutz-gerechten Übermittlung gerecht zu werden.

Im Falle, dass das Meldeverfahren unter Verwendung des o. g. Meldebogens nicht genutzt werden kann, gilt es auf eine datenschutzgerechte Übermittlung zu achten. Der KVJS bietet ein Verschlüsselungssystem an, das – einmal eingerichtet – ohne zusätzlichen Aufwand angewendet werden kann.<sup>11</sup>

Bereits etablierte Systeme zur sicheren Übermittlung von Daten per E-Mail können selbstverständlich weiterhin genutzt werden. Alternativ zur verschlüsselten E-Mail können Mitteilungen über Ereignisse oder Entwicklungen auch per Fax oder auf dem Postweg übermittelt werden.

**Im Zusammenhang mit Meldungen bietet das KVJS-Landesjugendamt den Trägern telefonische Beratung und weitere Unterstützung an. Besteht Unsicherheit darüber, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung dem Landesjugendamt gemeldet werden muss, kann der Träger die Frage der Meldepflicht im Vorfeld mit dem Landesjugendamt klären.**

---

<sup>9</sup> Der Begriff „unverzüglich“ wird im § 121 BGB (Anfechtungsfrist) als „ohne schuldhaftes Zögern“ definiert. „[Die Anfechtung] muss nicht sofort, aber ohne schuldhaftes Zögern, d. h. innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist, erklärt werden“ (Grüneberg/Ellenberger, § 121 BGB 81. Auflage Rn. 3). Ein Zeitraum von zwei Wochen wird als angemessene Obergrenze angesehen.

<sup>10</sup> [Meldebogen für \(teil-\)stationäre Einrichtungen – Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.](#) Siehe Anhang: Meldebogen.

<sup>11</sup> Eine Anleitung zur Einrichtung der Verschlüsselung finden Sie hier: [E-Mail-Verschlüsselung zum KVJS mit SEPPMail-GINA.](#)

## Inhalte der Meldung

Die Meldung sollte folgende Angaben enthalten:

### 1. Angaben zum Träger/der Einrichtung

- Name und Anschrift des Trägers
- Name und Anschrift der Einrichtung
- Name und Anschrift des Angebots/der Gruppe
- Personal im betreffenden Angebot (Name, Qualifikation und Beschäftigungsumfang)<sup>12</sup>
- Belegung des Angebots (Altersstruktur und Geschlecht)
- Angaben zum belegenden Jugendamt der jeweils betroffenen Kinder und Jugendlichen (Jugendamt, Dienststelle, fallzuständige Sachbearbeitende, E-Mail-Adresse und Kontaktdaten)

### 2. Ereignis, das eine Beeinträchtigung des Kindeswohls nach sich ziehen kann:

- Datum/ggf. Uhrzeit des Ereignisses
- Was ist vorgefallen?
- Wo fand das Ereignis statt?
- Zu welcher Beeinträchtigung des Kindeswohls kam es? Welcher Schaden ist entstanden?
- Wer wurde beeinträchtigt oder geschädigt (Name, Vorname, Alter und Geschlecht)?
- Durch wen (Name, Vorname, Alter und Geschlecht)?
- Weitere, am Vorfall Beteiligte und Beobachter

### 3. Entwicklung, die eine Beeinträchtigung des Kindeswohls nach sich ziehen kann:

- Beschreibung der Entwicklung und ihrer Beeinträchtigung
- Wann begann die Entwicklung bzw. wurde diese bemerkt?

---

<sup>12</sup> Eine gesonderte Auflistung kann entfallen, wenn die Eintragungen in der Datenbank heime-bw aktuell sind.

**4. Angaben über erfolgte, eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen?**

- Welche **Maßnahmen** wurden sofort eingeleitet (unmittelbare Gefahrenabwehr)?
- Wer wurde informiert (Eltern, Sorgeberechtigte, belegendes Jugendamt, örtliches Jugendamt usw.)?
- Mit wem wurde das Ereignis bearbeitet/besprochen?
- Wer (außer dem Träger und dessen Mitarbeitende selbst) war in der Bearbeitung einbezogen?
- Was wurde vereinbart/unternommen, um die Beeinträchtigung abzuwenden bzw. weitere Beeinträchtigungen zu verhindern?
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische/therapeutische Bearbeitung des Ereignisses oder der Entwicklung mit Kind, Jugendlichen, Sorgeberechtigten, Gruppe, Gesamteinrichtung

**5. Weitere Verfahrensschritte:**

- Fachliche Einschätzung/Bewertung des Trägers
- Angaben zu Konsequenzen, die aus dem Geschehen gezogen werden, z. B. Überlegungen zur Prävention oder zu konzeptionellen bzw. zu strukturellen Veränderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
- Ggf. Angaben zum Vorgehen bei Presseanfragen oder anderweitiger hoher Öffentlichkeitswirkung

**6. Aktueller Stand:**

- Ist das Ereignis abgeschlossen oder noch im Prozess?
- Ist die Entwicklung noch offen?

## Vorgehen des KVJS-Landesjugendamtes

- Prüfung der Meldung auf Vollständigkeit
- Einschätzung: Besteht (weiterhin) eine akute Beeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung?
  - Absprachen mit dem Träger zur unmittelbaren Gefahrenabwehr
- Prüfung: Ist die Information des belegenden und des örtlichen Jugendamtes bereits erfolgt?
- Einschätzung: Besteht die Notwendigkeit, andere belegende Jugendämter des betreffenden Angebots zu informieren?
- Einschätzung der Darlegungen zum fachlichen Handeln des Trägers:
  - Welche Schritte hat der Träger bereits eingeleitet?
  - Sind damit alle notwendigen Schritte durch den Träger erfolgt bzw. geplant?
  - Welche Schritte sind noch erforderlich?
- Einschätzung zum geschilderten Geschehen und Vorgehen des Trägers durch das KVJS-Landesjugendamt und Rückmeldung an den Träger
- Ggf. Angebot zusätzlicher Informationen, Beratung, Vermittlung von Bildungsangeboten
- Ggf. Rückmeldung an den Träger bezüglich zu ergreifender Maßnahmen
- Ggf. örtliche Prüfung (Begehung der Einrichtung/des betreffenden Angebots in Zusammenwirken mit dem örtlichen Jugendamt und – in der Regel – seinem zentralen Träger der Jugendhilfe (Dachverband))
- Ggf. Befragung von Mitarbeitenden, Kontaktaufnahme zu Kindern/Jugendlichen (§ 46 SGB VIII)
- Ggf. weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen (Auflage, Tätigkeitsuntersagung, Rücknahme/Widerruf der Betriebserlaubnis)

## Meldungen durch Dritte

Meldungen durch Dritte erreichen das KVJS-Landesjugendamt häufig als eine Beschwerde. Das Landesjugendamt prüft, ob die Beschwerde Hinweise auf Mängel in der Einrichtung gibt.

In diesen Fällen setzt das Landesjugendamt den Träger davon in Kenntnis und fordert ihn auf, Stellung zu nehmen.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Meldung auf Mängel in der Einrichtung bzw. auf ein Fehlverhalten des Trägers oder seinen Mitarbeitenden hinweist, stehen dem Landesjugendamt weitere Handlungsschritte zur Verfügung:

- Bewertung der Stellungnahme und Klärung noch offener Fragen dazu mit dem Träger
- Einbezug anderer Stellen
- Beratung des Trägers telefonisch, schriftlich oder vor Ort
- Ggf. örtliche Prüfung und weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen (siehe oben)

## Quellenangaben

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. 2. aktualisierte Auflage. Mainz.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2017): Zur Frage kindeswohlbezogener Melde- und Informationspflichten gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtungen. Gutachten vom 18. September 2017 – G 2/16. Berlin.

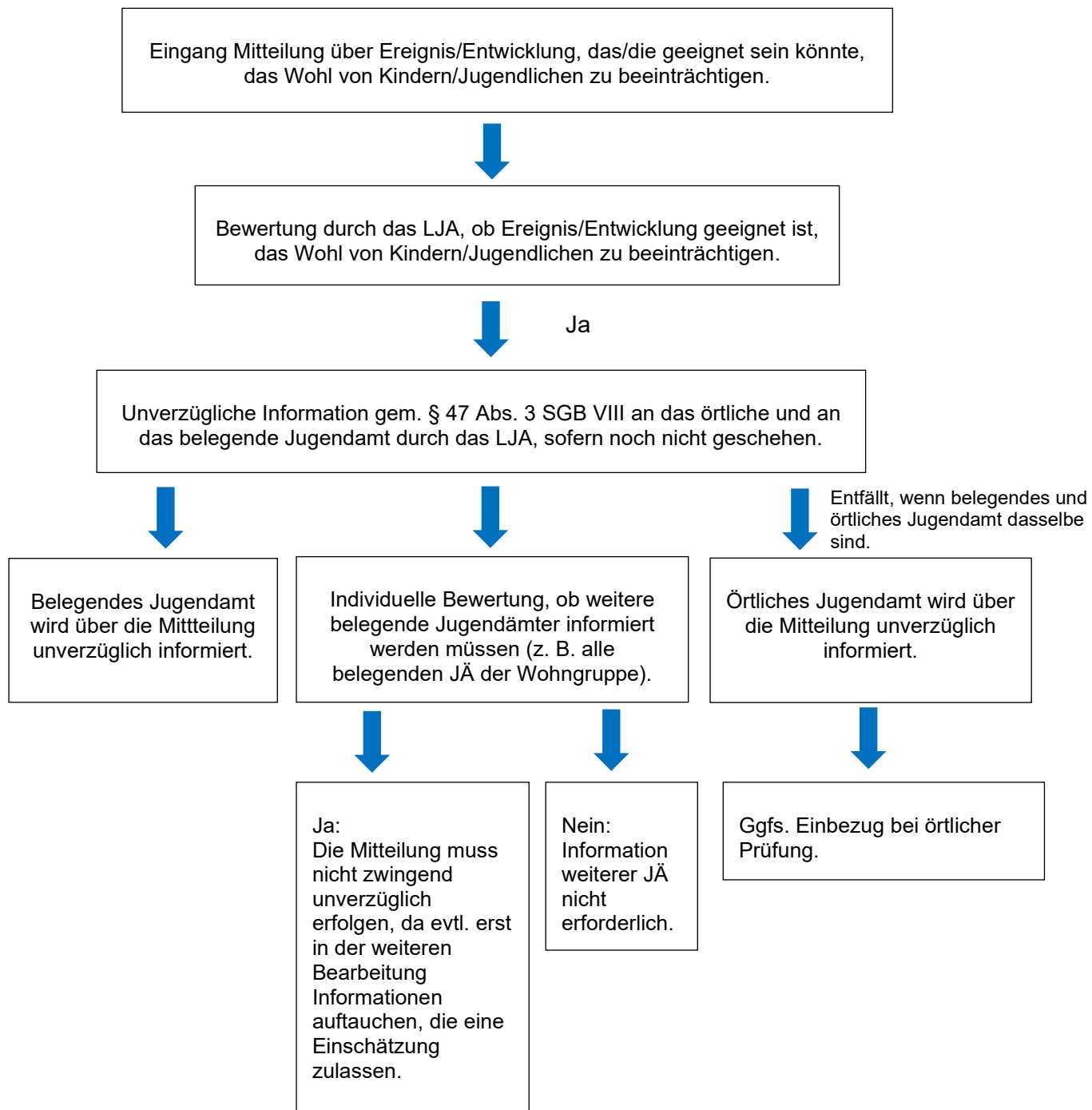
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist.

Ellenberger (2022): § 121 BGB - Anfechtungsfrist. In Grüneberg (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch. 81. Auflage. München.

## Anhang

### I. Informationspflicht nach § 47 Abs. 3 SGB VIII

#### Ablaufschema zur Informationspflicht des KVJS-Landesjugendamtes



## II. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Das Infektionsschutzgesetz enthält Vorschriften, die auch für Einrichtungen der (teil-) stationären Jugendhilfe einschlägig sind:

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen:

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus-pyogenes-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken



erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium* spp., Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) [...]

(5) [...]

**(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.** Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

### III. Meldebogen für (teil-)stationäre Einrichtungen – Ereignisse oder Entwicklungen gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII

#### Angaben zum Träger/der Einrichtung

Land- und Stadtkreis des Angebots		
Melder	E-Mail	Telefonnummer

#### Träger

Name des Trägers		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

#### Einrichtung

Name der Einrichtung		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

#### Angaben zum Angebot

Name des Angebots / der Gruppe		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Personal im betreffenden Angebot (Name, Qualifikation und Beschäftigungsumfang)		
Belegung des Angebots (Anzahl belegte Plätze, Altersstruktur, Geschlecht)		

#### Angaben zum belegenden Jugendamt 1

Jugendamt	Dienststelle
fallzuständige/r Sachbearbeiter/in	E-Mail

#### Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Datum / ggf. Uhrzeit des Ereignisses
Was ist vorgefallen?

## Ereignisse oder Entwicklungen

Wo fand das Ereignis statt?
Zu welcher Beeinträchtigung kam es? Welcher Schaden ist entstanden?
Wer wurde beeinträchtigt oder geschädigt? Name, Vorname, Alter, Geschlecht
Durch wen? Name, Vorname, Alter, Geschlecht
Weitere, am Vorfall Beteiligte und Beobachter Name, Vorname, Funktion

### Entwicklung, die eine Beeinträchtigung des Kindeswohls nach sich ziehen kann

Wann begann die Entwicklung bzw. wurde diese bemerkt?
Beschreibung der Entwicklung und ihrer Beeinträchtigung.

### Was haben der Träger und seine Mitarbeiter/innen bereits unternommen?

Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (unmittelbare Gefahrenabwehr)?
---

### Wer wurde informiert?

- Eltern  Sorgeberechtigte  Belegendes Jugendamt  Örtliches Jugendamt  Weitere

Mit wem wurde das Ereignis bearbeitet / besprochen?
Wer (außer dem Träger und dessen Mitarbeiter/innen selbst) war in die Bearbeitung einbezogen?
Was wurde vereinbart / unternommen, um die Beeinträchtigung abzuwenden bzw. weitere Beeinträchtigungen zu verhindern?
Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
Pädagogische / therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit Kind, Jugendlichen, Eltern/Sorgeberechtigten, Gruppe, Gesamteinrichtung

### Weitere Verfahrensschritte

Fachliche Einschätzung / Bewertung des Trägers
Angaben zu Konsequenzen, die aus dem Ereignis / der Entwicklung gezogen werden, z. B. Überlegungen zur Prävention oder zu konzeptionellen bzw. zu strukturellen Veränderungen

- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen, Strafanzeige
- Angaben zum Vorgehen bei Presseanfragen oder anderweitiger hoher Öffentlichkeitswirkung

### Aktueller Stand

Das Ereignis / Die Entwicklung ist

abgeschlossen       noch im Prozess

### Anlagen

Bezeichnung der Anlage 1

Bezeichnung der Anlage 2

**Ihre Notizen**

**3. überarbeitete Auflage, Oktober 2022**

**Herausgeber:  
Kommunalverband für Jugend  
und Soziales Baden-Württemberg  
Dezernat 4**

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

**Verfasser:**  
Dr. Jürgen Strohmaier  
Sebastiano Flamma

**Bestellung und Versand:**  
Ulrike Cserny  
Telefon 0711 6375-469  
Ulrike.Cserny@kvjs.de

**Redaktioneller Hinweis:**  
Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

The logo for KVJS, consisting of the letters 'KVJS' in a bold, blue, sans-serif font, set within a white rectangular box.

**Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg**

**Postanschrift**

Postfach 10 60 22  
70049 Stuttgart

**Hausanschrift**

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 07 11 63 75-0

[info@kvjs.de](mailto:info@kvjs.de)  
[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)